

Merkblatt

Brandsicherheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten usw.

- Räume mit **einem** Ausgang dürfen nur mit einer maximalen Belegung von 50 Personen genutzt werden.
- Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge/Fluchtwege (mind. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite).

Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes. Dabei sind ab 200 Personen folgende Bedingungen einzuhalten:

- Untergeschosse ⇒ 1,2 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - Erdgeschosse ⇒ 0,6 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - Obergeschosse ⇒ 1,0 cm Fluchtwegbreite pro Person
- Sämtliche Fluchtwege müssen paniktauglich zu öffnen sein.
 - Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchtwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet durch organisatorische Massnahmen (z. B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktauglichen Bedingungen benutzbar sind.
 - Räume mit grösseren Personenbelegungen und alle dazugehörenden Fluchtwege benötigen wegen einem möglichen Stromausfall eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.
 - In Räumen mit grosser Personenbelegung sind Verkehrswege auszuscheiden und freizuhalten (min. Durchgangsbreite 1,2 cm)
 - Dekorationen sind aus Materialien mit Brandkennziffer 6 oder 5.2 (nichtbrennbar oder schwerbrennbar) zu erstellen. Materialien, welche die geforderte Brennbarkeitsklasse nicht erfüllen, können teilweise mit Behandlung, z. B. mit Wasserglas, entsprechend nachgerüstet/behandelt werden.
 - Stroh, Heu ungeschältes Schilf, Sagex etc. sind als Dekorationen und Unterhaltungsmaterial nicht zugelassen.
 - Bei Konzertbestuhlungen ab 50 Sitzplätzen müssen die Stühle untereinander verbunden werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.
 - Für Veranstaltungen ab 200 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter durch den Veranstalter zu bestimmen. Zu dessen Grundaufgaben gehören die Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege, Brandverhütung, Abfallaufbewahrung etc.
 - Bei Veranstaltungen ab 500 Personen sind Sicherheitswachen (Saalwachen) zu bestimmen. Die Saalwachen müssen abhängig von der örtlichen Situation durch den Veranstalter oder die Feuerwehr gestellt werden.
 - Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.

– Löschgeräte

An folgenden Stellen müssen geeignete und geprüfte Handfeuerlöscher platziert werden

- Buffetanlage
- Kochstelle wie Grill, Küche etc.
- Bühne
- Musikanlage, Technik

• Abnahmekontrolle

Die Sicherheitsbeauftragte des Veranstalters hat dem Feuerschutzbeauftragten der Gemeinde mindestens 4 Stunden vor Veranstaltungsbeginn die Brandschutztechnischen Einrichtungen zur Abnahmekontrolle zu melden (Paul Spirig, Staadweg 4, Walenstadt, Tel. 081 735 10 20).

8882 Unterterzen, im März 2014 (Neuauflage)

Gemeinderat Quarten

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

sig. Roman Zogg

sig. Albin Gätzi